Tagen der Woche gemablen werden fonnte: fo muß man einen Ueberfchlag machen, wie viel volle Dabltage diefes ausmacht. Ben diefer Unterfus dung ift sonderlich nachzufragen, ob Schnitteiche vorhanden, in denen bas Waffer gesammlet und aufbehalten werden fann, wie groß fie find, wie viel Waffer fie balten, und auf wie lange Zeit die Waffermaffe jum Mablen zureiche. Eben fo muß auch in dem Falle, wenn zu den gewöhnt tichen Waffern Galfewaffer aus einem Teiche kommen, unterfucht werden, in wie fern diese ben Umgang der Dible befordern. Die Rrafte zwener Wasser kommen fier jusammen, und folglich kann nicht eins ohne bas andere beachtet werden.

3) Kommt es darauf, wie viel eine Duble nach ihrer Struftur, Waffermaffe und Gefalle, in 24 Stunden mablen fann. Ift fie in gutem Stande: fo tonnen ben vollem Baffer in 24 Stunden 20 Berliner oder 24 Mordhaufer Scheffel auf einem oberschlagtigen Gange durchgemablen werden, wenn auch 4 bis 5 mal aufgegeben wird. Wird eine große Quantitat auf einmal abgemablen: fo fann noch mehr und wohl 28 bis 30 Scheffel gefordert werden, weil fie nicht durch oftere Ubmablen in dem vollen Bange unterbrochen wird. Denn ben dem Abmablen muß alles reine berunter. Da nun nicht lauter große, fondern auch oft viele fleine Quans titaten von 2 bis 3 Scheffel abgemablen werden: fo kann man nicht mebr, als obiges rechnen. Un Schrot bingegen konnen in einer Stunde 3 Sches fet, und an Daly, wenn es anders feine geborige Beschaffenheit bat, 4 Scheffel gefordert werden. Sat fie ju Zeiten fein volles und biemeilen gar Mangel an Waffer: fo muß auf die erft angeführte Urt berausgebracht werden, wie diefes nach vollem Waffer zu rechnen fen. Denn eine Durche fchnittsrechnung nach vollem , mittlerm und fleinem Waffer ift deshalb mobil febr fehlfam, weil es darauf ankommt, wie lange Zeit fie volles und uns gureichendes Baffer babe, und in welchem Grade es unzulänglich fen. Much der Umftand muß nicht unerforscht bleiben; ob etwa an Sonntagen gemablen werde, und zwar entweder den gangen Tag, oder gewiffe Ginns ben vor und nach den Rirchen. Gewöhnlich, wenn nicht besondere Um: ftande ein anderes verurfachen, wird an ben Gonn und Festragen nicht gemablen, und alfo muffen diefe aus der Ertragsrechnung ausgelaffen, oder vielmehr von der Beit, die fonft mohl gemablen werden tonnte, abs gefest werben. Much auf bas Scharfen der Dublifteine und die fonft etwa nothigen Reparaturen, die den Bang der Duble bemmen, muß Rudficht genommen werden. In diefen Zeiten wird fodann bas Waffer burch Bus feben des Schutts erfpart.